

Richtlinie des Landkreises Greiz zur Förderung und Verbesserung des Leistungsvermögens besonders begabter Schüler von Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landkreises Greiz

1. Förderzweck

1.1 Zweck der Richtlinie ist die Förderung des Leistungs- und Kenntnisvermögens besonders begabter und interessierter Schüler und Schülerinnen an Schulen des Landkreises Greiz.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Der Landkreis Greiz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Höhe der Haushaltsmittel werden jedes Haushaltsjahr ermittelt und festgesetzt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung können alle Maßnahmen und Projekte einschließlich überregionaler (z. B. Jugend forscht, Bundeswettbewerb Fremdsprachen, Bundeswettbewerb Mathematik, Mathematikolympiade, Chemieolympiade, Physikolympiade, Biologieolympiade, Bundeswettbewerb Informatik) und regionaler Leistungswettbewerbe sein, die von der antragstellenden Schule als hinreichend qualifiziert ausgewiesen werden. Eine Schirmherrschaft bzw. die Federführung der Schule ist nicht erforderlich; es genügt die schulische Begleitung bzw. Vorbereitung des Vorhabens.

Inhaltlich ist die Förderung auf solche Maßnahmen und Projekte beschränkt, bei denen die Förderung, Entwicklung, Anwendung und Einübung logisch-mathematischer und naturalistischer sowie sprachlicher Fähigkeiten und Begabung im Vordergrund steht. Ziel insofern ist nicht die Vermittlung bzw. Wiederholung des Schulstoffs, auch nicht im Vorgriff auf den künftigen Schulstoff, sondern die Förderung des Talents, vor allem durch Aufgabenstellungen und Wissensbewältigung außerhalb des schulisch üblicherweise Erreichbaren.

Förderfähig sind allein Sach- sowie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nebst etwaigen Teilnahmegebühren, und zwar sowohl die Kosten der Schule selbst als auch die Kosten der mit dem Vorhaben befassten Lehrer und teilnehmenden Schüler der Schulen des Landkreises Greiz; die Kosten von Personen, die nicht Lehrer bzw. Schüler an Schulen des Landkreises Greiz sind, sind nur ausnahmsweise förderfähig. Die Erstattung von Personalkosten ist ebenso ausgeschlossen wie die Förderung von baulichen Maßnahmen.

3. Förderungsempfänger

Empfänger der Förderung ist die Schule, die zur Übernahme sämtlicher vom Landkreis bewilligter Kosten berechtigt ist. Die nähere Ausgestaltung bleibt der Schule überlassen. Sie ist insbesondere dazu berechtigt, die anfallenden Kosten unmittelbar zu übernehmen, ist darüber hinaus aber auch zur Kostenübernahme bzw. Aufwandsentschädigung auf vertraglicher Basis berechtigt.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die gewünschte Maßnahme ist bis zum 30. Oktober für das Folgejahr schriftlich beim Landratsamt Greiz zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Die Voraussetzungen der Ziffer 2 sind in einer für die inhaltliche Prüfung hinreichenden Weise darzulegen. Dies gilt insbesondere für die in Ziffer 2 Abs. 2 genannten Anforderungen. Zeit, Ort und Anzahl der Teilnehmer sowie voraussichtlichen Kosten der Maßnahme sind zu beschreiben.

5. Verfahren, Art und Umfang, Höhe der Förderung

Der Antrag auf Förderung ist nach Maßgabe von Ziffer 4 zu begründen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und inwieweit eine Mitfinanzierung des Vorhabens durch Dritte, speziell durch das für Bildung zuständige Ministerium geprüft und beantragt wurde, und mit welchem Ergebnis.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über Ob, Umfang und Höhe der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel. Der Förderwürdigkeit des Vorhabens ist im Rahmen der Entscheidung ebenso Rechnung zu tragen wie einer Kosten-Nutzen-Analyse. Eine Beteiligung der teilnehmenden Schüler an den entstehenden zuschussfähigen Kosten wird unterstellt. Als Richtwert gilt insofern ein Prozentsatz von 40 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 100,00 €. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen sind möglich; dies gilt auch für eine ggfls. in Betracht kommende Vollfinanzierung.

6. Verfahren

Die Verwaltung ermittelt auf der Grundlage der Ziffer 5 den möglichen Förderbetrag und schlägt dies dem Ausschuss Schule, Kultur, Sport vor. Der Ausschuss Schule, Kultur, Sport berät und entscheidet abschließend. Ein vorzeitiges Abrufen der Förderungen ist nicht möglich.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel nach Abrechnung der im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen auf Anforderung der Schule.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Greiz, den 12. Oktober 2015


Martina Schweinsburg
Landrätin